



## Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen – Faktenblatt 6

# Verwendung der Abgabe

Die Einnahmen der Abgabe, rund 1,37 Milliarden Franken jährlich, werden für die Finanzierung der Radio-/Fernsehprogramme der SRG SSR und für konzessionierte private Veranstalter (Lokalradios, Privatfernsehen) verwendet. Damit wird der Service public in allen Landesteilen sichergestellt und die Demokratie gestärkt, wovon das ganze Land und alle Einwohnerinnen und Einwohner profitieren.

### Veranstalter, welche einen Anteil der Abgabe erhalten



## Höhe der Radio- und Fernsehgebühr ab 2019

	Abgabe / Jahr (Fr.)
<b>Haushalte</b>	
Privathaushalte	365
Kollektivhaushalte	730
<b>Unternehmen</b> (nach Jahresumsatz in Fr.)	
bis 499'000	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590
Geschätzter Ertrag 2019: 1'370 Mio. Franken	

## Vorgesehene Verteilung ab 2019

Verwendungszweck	Betrag in Mio. Franken			
	2019	2020	2021	2022
SRG	1 200	1 200*	1 200*	1 200*
Private Radioveranstalter mit Abgabenteil	30.8	30.8*	30.8*	30.8*
Private Fernsehveranstalter mit Abgabenteil	50.2	50.2*	50.2*	50.2*
Schweizerische Depeschagentur	2	2	2	2
Technologieförderung / Beiträge an Veranstalter	8.5	8	4	1
Technologieförderung / Informationsmassnahmen	1.5	1.5	1.5	1.5
Untertitelung Regionalfernseh-Nachrichten	2.5	2.5	2.5	2.5
Erhaltung von Programmen / Archivierung	1	1	1	1
Nutzungsforschung (Mediapulse)	2.8	2.8	2.8	2.8
Serafe AG (Erhebung Haushaltabgabe)	20.2	20.3	20.5	20.7
ESTV (Erhebung Unternehmensabgabe)	5.1	5.1	5.1	5.1
BAKOM (Aufsichtstätigkeit)	4	4	4	4
Abschluss Empfangsgebühr (Billag AG)	5	-	-	-
<i>Reserve für Teuerungszuschlag</i>	-	7.7	18.0	31.0
<i>Reserve für Planungsabweichungen</i>	34.2	34.2	34.4	34.7

(\* plus indexierter Teuerungszuschlag ab 2020)

## Verteilung nach altem Gebührensystem

Verteilung der Einnahmen aus den Empfangsgebühren 2017

Verwendungszweck	Betrag in Mio. Franken
Anteil an die SRG	1'248.9
Anteil für das Gebührensplitting (Finanzierung der lokalen und regionalen Radio- und Fernsehveranstalter)	67.5
Anteil für neue Technologien	3.0
Anteil für die Archivierung	1.0
Anteil für die Untertitelung	2.5
Anteil an die Nutzungsforschung	2.5
Anteil an die Kantone und Gemeinden	0.7
Anteil an die Eidg. Steuerverwaltung ESTV	3.8
Anteil an die Gebührenerhebungsstelle (Billag AG) für die Erhebung der Empfangsgebühren	62.4
Anteil an das BAKOM für seine Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle, für die Erledigung der Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Gebührenerhebungsstelle und für die Verfolgung der Schwarzseher-/hörerInnen	4.0
<b>Total</b>	<b>1'396.3</b>

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Artikel 21, 34, 40, 58, 68a, 81, 109
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 39, 44, 57, 67b